



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2021

19. August 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes  
Sachsen K.d.ö.R. über die Satzung in der Fassung  
vom 27. Mai 2021 vom 2. August 2021 ..... A 466

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsi-  
sches Kommunales Studieninstitut Dresden über  
die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haus-  
haltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirt-  
schaftsjahr 2022 vom 30. Juni 2021 ..... A 474

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkör-  
perbeseitigung Sachsen über die öffentliche Ausle-  
gung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 vom  
6. August 2021 ..... A 475

Bekanntmachung des Zweckverbands für Tier-  
körperbeseitigung Sachsen zur Durchführung der  
24. Sitzung des Verwaltungsrats vom 6. August  
2021 ..... A 476

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins  
Ländliche Erwachsenenbildung Kreisarbeiten-  
gemeinschaft „Lausitz/Dresden“ e.V. (AG Dresden  
VR 8281) vom 2. August 2021 ..... A 477

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 478

### Stellenausschreibungen

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes Sachsen K.d.ö.R. über die Satzung in der Fassung vom 27. Mai 2021

Vom 2. August 2021

Nachfolgende Satzung (einschließlich Entschädigungsregelung) des Medizinischen Dienstes Sachsen K.d.ö.R. in der Fassung vom 27. Mai 2021 wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Bescheid vom 2. Juni 2021 genehmigt.

Die Satzung tritt gemäß § 415 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erteilt wurde, in Kraft.

### Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen in der Fassung vom 27. Mai 2021

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich/Einzugsgebiet

(1) Der Medizinische Dienst in Sachsen führt den Namen „Medizinischer Dienst Sachsen“ bzw. die Kurzform „MD Sachsen“.

(2) Der MD Sachsen ist gemäß § 278 Abs. 1 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.).

(3) Der Zuständigkeitsbereich/das Einzugsgebiet des MD Sachsen erstreckt sich auf das Land Sachsen. Der MD Sachsen hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Der MD Sachsen untersteht der Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

#### § 2 Aufgaben

(1) Der MD Sachsen hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen.

(2) Der MD Sachsen nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in Medizin, Sozialmedizin und Pflege wahr.

(3) Der MD Sachsen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch weitere Aufgaben übernehmen.

#### § 3 Organe

Organe des MD Sachsen sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

#### § 4 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören gemäß § 279 Abs. 3 S. 1 SGB V 23 Vertreterinnen und Vertreter an, die sich auf die nachfolgenden Vertretergruppen verteilen.

(2) Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern repräsentiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
BAHN-BKK  
IKK classic  
Ersatzkassen  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Vertreterinnen und Vertreter: 8  
Vertreterinnen und Vertreter: 1  
Vertreterinnen und Vertreter: 2  
Vertreterinnen und Vertreter: 4  
Vertreterinnen und Vertreter: 1

(3) Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 SGB V sind durch fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert.

(4) Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Nr. 2 SGB V mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter ohne Stimmrecht repräsentiert.

(5) Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Listenstellvertretung ist möglich.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(7) Der Verwaltungsrat wird durch die vorsitzende Person und deren Stellvertretung vertreten.

#### § 5 Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat

(1) Die 16 Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und ihre Stellvertretung werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.

(2) Die sieben Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V werden durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benannt.

**§ 6****Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre oder seine Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Der erste Wechsel erfolgt am 01.01.2023.

(2) Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung aus, wird eine Nachfolge gewählt.

**§ 7****Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. die vorsitzende Person und Stellvertretung zu wählen,
3. die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden und ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter zu wählen,
4. den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen sowie über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen,
6. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des MD Sachsen unter Beachtung der Empfehlungen des MD Bund nach § 283 Abs. 2 SGB V aufzustellen,
7. allgemeine Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte durch den Vorstand zu erlassen,
8. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu entscheiden,
9. über eine Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung der oder des Vorstandsvorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu entscheiden,
10. über die Errichtung und Auflösung von Nebenstellen zu entscheiden,
11. eine Geschäftsordnung aufzustellen,
12. im Bedarfsfalle Ausschüsse einzurichten,
13. bei der Besetzung der Funktion des Leitenden Arztes mitzuwirken,
14. bei der Besetzung der Funktion des Leiters Bereich Verwaltung mitzuwirken und
15. in Haushaltsangelegenheiten gemäß § 7 Abs. 3 Vorstands-Richtlinie zu entscheiden.

**§ 8****Verwaltungsratsplenum**

(1) Neben den Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat nimmt der Vorstand des MD Sachsen an allen Sitzungen teil.

(2) Weitere Personen können im Einzelfall von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates als sachverständige Berater hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird hierdurch nicht begründet.

(3) Der Leitende Arzt und der Leiter des Bereiches Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

**§ 9****Ausschüsse**

(1) Zur Unterstützung, Beratung, Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates können bei Bedarf vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat aus seinen Reihen berufen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 10****Ehrenamt, Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.

(2) Die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In einer Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind die Einzelheiten festgelegt.

**§ 11****Amts-dauer**

(1) Die gewählten und benannten Personen werden Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.

(2) Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.

**§ 12****Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gefasst.

(3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat.

(4) Der Verwaltungsrat kann in dringenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend.

(5) Sofern es die Umstände erfordern, können die Verwaltungsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden.

### § 13 Öffentlichkeit, Beratung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MD Sachsen, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

### § 14 Persönliche Betroffenheit

Eine Vertreterin oder ein Vertreter im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihr oder ihm selbst, einer ihr oder ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihr oder ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

### § 15 Amtsentbindung und Amtsenthebung

(1) Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gilt § 59 Absatz 1-3, Absatz 5 und 6 SGB IV.

(2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen.

### § 16 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter gebildet.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter führen hauptamtlich die Geschäfte und vertreten den MD Sachsen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Beschlüssen und vollzieht diese.

### § 17 Ombudsperson

(1) Beim MD Sachsen wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.

(2) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom MD Bund dafür gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt eine Person durch einfachen Beschluss.

(3) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichts-

behörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zu-  
leitung an den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde auf ihrer Internetseite.

### § 18 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MD Sachsen nach § 275 Abs. 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkasse, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MD Sachsen haben, durch eine Umlage aufgebracht.

(2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MD Sachsen aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

(3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 01.07. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

(4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 01.07. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.

(5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.

Diese kann ausnahmsweise und ausschließlich in begründeten Einzelfällen, wie z. B. einer pandemischen Lage oder höherer Gewalt, dann erfolgen, wenn die Betriebsmittelbestände wegen Nichtverausgabung von Haushaltsmitteln ein Vielfaches der satzungsmäßigen Reserve übersteigen. Für die Abrechnung bedarf es eines Beschlusses des Verwaltungsrates. Die Auszahlung erfolgt nach der Abnahme der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat.

(6) Für die Kostentragung im Übrigen gelten § 280 Abs. 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.

(7) Die Leistungen des MD Sachsen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.

(8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Abs. 3 SGB V.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MD Sachsen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen und zur Sicherung der Planungskontinuität wird die durchschnittliche monatliche Betriebsmittelreserve auf eine Höhe von maximal 0,5 Monatsausgaben des jeweiligen Planungsjahres festgelegt.

#### § 19

#### **Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung**

(1) Prüfinhalt, Prüfumfang, Zeitpunkt und Mindestinhalte der Prüfung werden durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt.

(2) Zur Unterstützung bei der jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung kann sich der Verwaltungsrat externer Unterstützung bedienen (z. B. externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

#### § 20

#### **Datenschutz**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter haben im Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften der EU-DSGVO zu beachten.

(2) Jedes Mitglied/jeder Stellvertreter ist bei Aufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit auf die Verschwiegenheit zu verpflichten (Anlage).

#### § 21

#### **Bekanntmachungen**

Satzungen, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 22

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erteilt wurde, in Kraft.

(2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung**  
**Medizinischer Dienst Sachsen**  
**Anlage zu § 10 – Ehrenamt, Entschädigung**  
**Entschädigungsregelung**  
**i.d.F.v.: 27.05.2021**

**A Erstattung barer Auslagen**

Die Erstattung der baren Auslagen für die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Reisekostenregelung gemäß § 40 MDK-T.

**1. Tagegeld**

- a) Die Organmitglieder erhalten Tagegeld gemäß § 7 Abs. 2 der MDK-T Reisekostenregelung.
- b) Die Höhe des Tagegeldes ist abhängig von der Dauer der Organtätigkeit einschließlich Fahrzeiten.
- c) Das Tagegeld richtet sich nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- d) Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v.H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v.H. des vollen Tagegeldes gekürzt.
- e) Abweichend von der Regelung unter 1.d) können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des MD Sachsen generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

**2. Übernachtungsgeld**

- a) Ist eine Übernachtung des Organmitgliedes erforderlich, werden die notwendigen Übernachtungskosten gegen Nachweis erstattet.
- b) Bei einer mehrtägigen Dauer der Organtätigkeit werden die notwendigen Übernachtungskosten gegen Nachweis, bei Fehlen eines Nachweises jedoch mindestens der lohnsteuerfreie Pauschbetrag erstattet.

**3. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer**

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte A 1. und A 2. gezahlt.

**4. Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlich notwendigen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erstattet.

- a) In der Regel wird von den Kosten der 2. Klasse bzw. der Touristen-/Economyklasse ausgegangen.
- b) Bei Benutzung eines privaten Pkw wird für jeden gefahrenen Kilometer eine pauschale Wegstreckenentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt
- c) Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten
  - öffentliche Nahverkehrsmittel

- Zubringer zum Flugplatz
- Taxi
- Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
- Post- und Telekommunikationskosten
- Parkplatz und Garagenkosten
- sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

**B Ersatz des Verdienstausfalls**

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstausfall wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

**C Pauschbetrag für Zeitaufwand**

Die Organmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 EUR unabhängig von der Sitzungsdauer.

**D Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag**

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tage- und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

**E Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen nach Buchst. A Pkt. 1 und Pkt. 4 gewährt. Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 EUR gewährt. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand. Unabhängig von der Anzahl der Sitzungen und von Vorbesprechungen wird pro Tag ein Pauschbetrag gezahlt.

**F Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen**

1. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von monatlich 600 EUR und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 68 EUR.
2. Jedes Organmitglied, das außerhalb von Verwaltungsratsitzungen im Auftrag des Verwaltungsrates oder der/des Vorsitzenden bzw. alternierenden Vorsitzenden tätig wird, wird nach Pkt. A und Pkt. B entschädigt.
3. Den anderen Verwaltungsratsmitgliedern kann bei einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Pkt. C gewährt werden.

Notwendige und angemessene Auslagen werden ihnen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

**Satzung**  
**Medizinischer Dienst Sachsen**  
**Anlage zu § 20 – Datenschutz**  
**i.d.F.v.: 27.05.2021**  
**Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ihre Tätigkeit berührt ggf. auch das Sozialgeheimnis. Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.

**Hinweis:** Diese Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den MD Sachsen dauerhaft fort.

Frau/Herr

Funktion  
(Mitglied/stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates/  
eines Ausschusses)

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort	Datum	Verpflichtete(r)
-----	-------	------------------

Unterschrift Verpflichtende(r)

**Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

**1 Begrifflichkeiten**

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§ 67 Abs. 2 SGB X: „Sozialdaten“ sind personenbezogene Daten [...], die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

**2 Grundsätze der Verarbeitung**

Art. 5 Abs. 1 a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dür-

fen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

**Art. 32 Abs. 2 DS-GVO:** Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

**Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO:** Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

### 3 Haftung

**Art. 82 Abs. 1 DS-GVO:** Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

**Art. 83 Abs. 1 DS-GVO:** Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

#### § 22 SächsDSGD – Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet oder die Übermittlung durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) [...]

(4) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

**§ 202a Abs. 1 StGB:** Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 303a Abs. 1 StGB:** Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### 4 Sozialgeheimnis

#### § 35 SGB I:

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. [...]

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar gilt. [...]

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

**§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X:** [...] <sup>2</sup>Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. <sup>3</sup>Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches [SGB I] genannten Stellen.

### 5 Berufsgeheimnis

#### § 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

Dresden, den 2. August 2021

Medizinischer Dienst Sachsen K.d.ö.R  
Dr. Ulf Sengebusch  
Vorstandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes  
Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung  
mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022**

**Vom 30. Juni 2021**

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 in der Zeit

vom 24. August bis 1. September 2021

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, 5. Etage, Sekretariat, Montag bis

Donnerstag jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung erhoben werden.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dresden, den 30. Juni 2021

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden  
Dr. Peter Lames  
1. Stellvertretender Vorsitzender

**Bekanntmachung  
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022**

**Vom 6. August 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 liegt

vom 20. bis 30. August 2021

jeweils Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands für Tierkörperbe-

seitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, öffentlich aus.

Einwohner im Verbandsgebiet und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 8. September 2021 beim Zweckverband Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Priestewitz, den 6. August 2021

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen zur Durchführung der 24. Sitzung des Verwaltungsrats**

**Vom 6. August 2021**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen führt am Dienstag, dem 7. September 2021 um 9.30 Uhr im Konferenzraum des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1 in 01561 Priestewitz die 24. Sitzung des Verwaltungsrats mit nachstehender Tagesordnung durch:

1. Bürgeranfragen
2. Situationsbericht der Geschäftsführerin

3. Gebührennachkalkulation 2020
4. Feststellung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021
6. Vergabe Sterilisator
7. Vergabe Fuhrpark
8. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2022
9. Anfragen und Sonstiges

Priestewitz, den 6. August 2021

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
über die Auflösung des Vereins Ländliche Erwachsenenbildung  
Kreisarbeitsgemeinschaft „Lausitz/Dresden“ e. V.  
(AG Dresden VR 8281)**

**Vom 2. August 2021**

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Ländliche Erwachsenenbildung Kreisarbeitsgemeinschaft „Lausitz/Dresden“ e. V. mit Sitz in Kamenz machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Etwaige Ansprüche richten Sie bitte an:  
Ländliche Erwachsenenbildung  
Kreisarbeitsgemeinschaft „Lausitz/Dresden“ e. V.  
c/o Marlies Tietzmann  
Nordstraße 1  
01917 Kamenz

Kamenz, den 2. August 2021

Irmgard Kempe  
Marlies Tietzmann  
Liquidatoren

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 25/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 2. August 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Rechtsanwältin Bettina Reese, Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz hat als Nachlasspflegerin der unbekanntem Erben des am 8. Dezember 2020 verstorbenen Egon Julich das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 3277008630, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Egon Julich, zuletzt wohnhaft Lindenweg 19, 09224 Chemnitz OT Mittelbach, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 25. Oktober 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. August 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Riesa** ist in der wissenschaftlichen Bibliothek folgende Stelle frühestens ab 1. Oktober 2021 unbefristet zu besetzen:

**Mitarbeiter Bibliothek (m/w/d)**  
**(Entgeltgruppe 5 TV-L mit 25 Wochenstunden)**  
(Kennziffer RIE\_V 02/2021)

### Aufgabenprofil:

Zu Ihren Aufgaben gehören alle klassischen organisatorischen Tätigkeiten einer Hochschulbibliothek, unter anderem:

- Betreuung der Servicetheke der Bibliothek inklusive Bibliotheksausleihe mit Fernleihe
- Auskunft-, Benutzer- und Beratungsdienst, unter anderem zu Serviceleistungen der Bibliothek
- Erteilen von unkomplizierten bibliographischen Auskünften mit Hilfe der Kataloge (OPAC)
- Bestandverwaltung, -erhaltung und Aussonderung
- Formalkatalogisierung von Medien unter Anwendung der Regelwerke
- weitere Bibliothekstätigkeiten, wie Fristenkontrolle und Mahnwesen
- Bestands- und Regalkontrolle
- Periodikverwaltung
- Technische Medienbearbeitung
- Erstellung von Semesterapparaten

### Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder zur/zum Fachangestellten (m/w/d) für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek
- Erfahrungen an wissenschaftlichen Bibliotheken, bevorzugt im Hochschulbereich von Vorteil

- Anwendungskennnisse und Erfahrungen mit Bibliotheksinformationssystemen
- praktische Erfahrungen mit Verbundkatalogisierung
- gute Umgangsformen, kommunikative Kompetenzen und Flexibilität
- Kundenorientierung sowie serviceorientierte Arbeitsweise
- vorausgesetzt wird die Beherrschung moderner Büro-kommunikationstechnik, wie zum Beispiel umfassende Anwenderkenntnisse in MS-Office
- Ausgezeichnete Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Riesa.

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bis EG 5. Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Staatliche Studienakademie Riesa begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis der fachpraktischen Berufserfahrungen, Kopien von Prüfungs- und Arbeitszeugnissen und ein lückenloser Tätigkeitsnachweis und frühestmögliches Eintrittsdatum) sind mit Angabe der Kennziffer RIE\_V 02/2021 bis zum **1. September 2021** ausschließlich als elektronische Bewerbung als ein zusammenhängendes PDF-Dokument mit maximal 5 MB an [personal.riesa\(at\)ba-sachsen.de](mailto:personal.riesa(at)ba-sachsen.de) zu richten.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Vorstellungskosten werden nicht übernommen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente möglich. Eine Bewerbung per Mail ist datenschutzrechtlich bedenklich. Der/die Versender/-in trägt die Verantwortung für die Sicherheit der übermittelten Daten. Sie können die Datei mit einem Kennwort schützen, müssen aber das Kennwort zum Öffnen per Post an Berufsakademie Sachsen,

